



Amtssigniert. SID2024111171056
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Imst
Gewerbereferat

Mag. Helmut Derfler
Stadtplatz 1
6460 Imst
+43(0)5412/6996-5240
bh.imst@tirol.gv.at
www.tirol.gv.at

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und
Datenschutz unter www.tirol.gv.at/information

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben
IM-BA-44/1/105-2024
Imst, 21.11.2024

Gewerbepark Ötztal-Bahnhof Vermietungs GmbH, Objekt Industriestraße 3 & 5, 6430 Ötztal-Bahnhof, Verfahren zur Erlangung einer Generalgenehmigung nach § 356e GewO 1994

KUNDMACHUNG

Die Gewerbepark Ötztal-Bahnhof Vermietungs GmbH hat bei der Bezirkshauptmannschaft Imst um die Erteilung einer gewerbebehördlichen Generalgenehmigung für das mit den Bescheiden der Bezirkshauptmannschaft Imst vom 19.08.1980, Zahl I-1572/4, vom 03.12.1987, Zahl I-2099/15, vom 01.02.1995, Zahl 2-G-5722/32, vom 17.08.1998, 2-G-5722/38, vom 01.03.2001, Zahl 2.1-44/15 vom 08.11.2016, Zahl 2.1-44/28, und vom 26.6.2017, Zl. 2.1-44/77, sowie vom 6.7.2017, Zl. 2.1-44/78, und vom 11.12.2017, Zl. 2.144/86, betriebsanlagenrechtlich genehmigte Objekt auf Gp. 3140/3 KG Haiming, in 6430 Ötztal-Bahnhof Imst, Industriestraße 3 & 5, angesucht.

Technische Beschreibung

Es ist geplant, die bestehende Betriebsanlage am Standort Industriestraße 3 & 5, 6430 Ötztal-Bahnhof auf Gp. 3140/3, KG Haiming in eine generalgenehmigte Anlage nach den Vorgaben des § 356e GewO 1994 umzuwandeln. Die hierzu nötigen Umbau- und Adaptierungsarbeiten beschränken sich in baulicher Natur jedoch auf die Herstellung der nötigen Unterteilung zwischen den einzelnen Geschäftseinheiten, die Sicherstellung bzw. Einrichtung der nötigen Flucht- und Rettungswege, sowie der Einrichtung zentraler Aufenthalts- und Sanitärräumlichkeiten für das im Gebäudekomplex beschäftigte Personal. Eine bauliche Erweiterung des Gebäudekomplexes ist hingegen nicht geplant, und ebenso werden sich keinerlei Veränderungen in Bezug auf die Dachflächen oder die bereits befestigt ausgeführten Park-, Fahr- und Manipulationsflächen des Betriebsareals ergeben. Die haustechnischen Anlagenteile werden im Wesentlichen ebenfalls wie im Bestand belassen und nur im Hinblick auf die Verbrauchsdatenerfassung der einzelnen Einheiten angepasst bzw. haustechnisch entsprechend nachgerüstet.

Weitere technische Details sind den Projektunterlagen zu entnehmen, in die bei der Bezirkshauptmannschaft Imst zu den Amtsstunden bzw. nach vorhergehender telefonischer Terminvereinbarung, Einsicht genommen werden kann.

Über dieses Ansuchen wird gemäß §§ 40 bis 44 AVG und §§ 74, 77, 333, 356 und 356e Gewerbeordnung 1994 die mündliche Verhandlung auf

Dienstag, 10.12.2024

mit dem Zusammentritt der Amtsabordnung um ca. 15:15 Uhr an Ort und Stelle in Industriestraße 3 & 5, 6430 Ötztal-Bahnhof anberaunt.

Bitte bringen Sie zur Verhandlung diese Kundmachung mit.

HINWEISE

1.) Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie oder ihr Vertreter die Verhandlung versäumen. Wenn Sie aus wichtigen Gründen - z.B. Krankheit - nicht kommen können, werden Sie ersucht, eine/n bevollmächtigte/n Vertreter/in zu entsenden.

2.) Als sonst beteiligte Person beachten Sie bitte, dass Sie gemäß § 42 Abs 1 AVG die Parteistellung verlieren, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. In diesem Verfahren können nur Einwendungen berücksichtigt werden, die sich auf § 74 Abs 2 Z 1, 2, 3 oder 5 GewO 1994 stützen.

Sie können selbst an der Verhandlung teilnehmen oder sich vertreten lassen. Dabei können sich die Beteiligten und ihre gesetzlichen Vertreter durch eigenberechtigte natürliche Personen, juristische Personen, Personengesellschaften des Handelsrechts oder eingetragenen Erwerbsgesellschaften vertreten lassen. Bevollmächtigte haben sich durch eine schriftliche, auf Namen oder Firma lautende Vollmacht auszuweisen. In der mündlichen Verhandlung können sie die Vollmacht auch mündlich erteilen. Schreitet für Sie eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person ein, so ersetzt die Berufung auf die ihr erteilte Vollmacht deren urkundlichen Nachweis. Es steht Ihnen aber auch frei, gemeinsam mit Ihrem Vertreter an der Verhandlung teilzunehmen.

3.) Die für das Verfahren eingereichten Pläne und sonstigen Unterlagen liegen bis zum Tage der Verhandlung bei der Bezirkshauptmannschaft Imst, Gewerbeabteilung, zur Einsicht auf.

Für die Bezirkshauptfrau:

Mag. Derfler

Angeschlagen am

22.11.2024

Abgenommen am

Die Bürgermeisterin

